



HVBG

HVBG-Info 15/1987 vom 16.07.1987, S. 1159 - 1163, DOK 311.01:312/017-BSG

Kein UV-Schutz für eine Sammelbestellerin wegen Fehlens eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne von § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO - BSG-Urteil vom 23.04.1987 - 2 RU 29/86

Kein UV-Schutz für eine Sammelbestellerin wegen Fehlens eines Beschäftigungsverhältnisses (§ 539 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 RVO);

hier: BSG-Urteil vom 23.04.1987 - 2 RU 29/86 -

Kurze Darstellung des Sachverhalts:

Die Klägerin (AOK) hatte aus Anlaß eines Unfalles ihres Mitgliedes Frau T. Aufwendungen von 14.167,57 DM im Rahmen der Familienhilfe. Frau T. verunglückte, als sie Bestellungen für Samen von einer Firma in R. einsammeln wollte. Die Beklagte (BG) lehnte den Erstattungsanspruch der Krankenkasse ab, da Frau T. im Unfallzeitpunkt nicht als Beschäftigte (§ 539 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 RVO) und auch nicht als Unternehmer bei ihr versichert gewesen sei.

Das BSG hat mit Urteil vom 23.04.1987 - 2 RU 29/86 - der Revision der beklagten BG stattgegeben. Die Beklagte ist nicht verpflichtet, der Klägerin (AOK) die Aufwendungen zu erstatten, welche ihr im Zusammenhang mit dem Unfall von Frau T. entstanden sind. In diesem Zusammenhang wird auf folgende Ausführungen im BSG-Urteil besonders hingewiesen:

"Obwohl die Verletzte damit zwar eine der Firma W. dienende Tätigkeit verrichtete, hat es sich um keine Beschäftigung bei dieser Firma aufgrund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses i.S. des § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO gehandelt. Es fehlte, wie das LSG zutreffend ausgeführt hat, an der persönlichen Abhängigkeit der Verletzten von einem Unternehmen, an dessen Direktionsrecht und an der Eingliederung in ein Unternehmen. Ein Versicherungsschutz nach dieser Vorschrift war daher nicht gegeben. Die Verletzte war aber auch nicht gemäß § 539 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 RVO wie eine Beschäftigte gegen Arbeitsunfall versichert. Die Versicherung nach dieser Vorschrift erfordert u.a., daß die Tätigkeit unter Umständen geleistet wurde, die einer Tätigkeit aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses ähnlich war (BSGE 5, 168, 174; s. Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 10. Auflg., S. 476c m.w.N.). Die Verletzte vermittelte über Jahre hinaus einmal jährlich Samenbestellungen der von ihr betreuten Kunden bei der Firma W. und erhielt dafür ein Entgelt. Sofern angenommen wird, daß die Verletzte diese Tätigkeit der Firma W. vertraglich schuldet, hat es sich bei ihrer Tätigkeit um eine entgeltliche Geschäftsbesorgung i.S. des § 675 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und damit um eine selbständige Tätigkeit gehandelt (Palandt/Thomas, BGB, 46. Aufl. 1987, § 675 Anm. 2 Buchst. a). Wird keine Verpflichtung der Verletzten zum Tätigwerden angenommen, wofür die angeführten Umstände ihrer Tätigkeit sprechen, hat es sich um eine Maklertätigkeit i.S. des § 652 BGB

und damit gleichfalls um eine selbständige Tätigkeit gehandelt (s. Palandt/Thomas a.a.O. Einf. vor § 652 Anm. 3). Sofern einzelne Merkmale für eine entgeltliche Geschäftsbesorgung oder für eine Maklertätigkeit nicht gegeben sein sollten, war die Tätigkeit der Verletzten zumindest unternehmerähnlich und wurde gleichfalls nicht unter Umständen geleistet, die einer Tätigkeit aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses ähnlich war. Damit scheidet auch ein Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 RVO aus."